Gemeinde Neuengörs

Kreis Segeberg

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet „Flächen südlich der Kreisstraße 55 sowie südlich und westlich angrenzend an das Gemeindegebiet Weede (Vorranggebiet für die Windenergienutzung)“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a BauGB

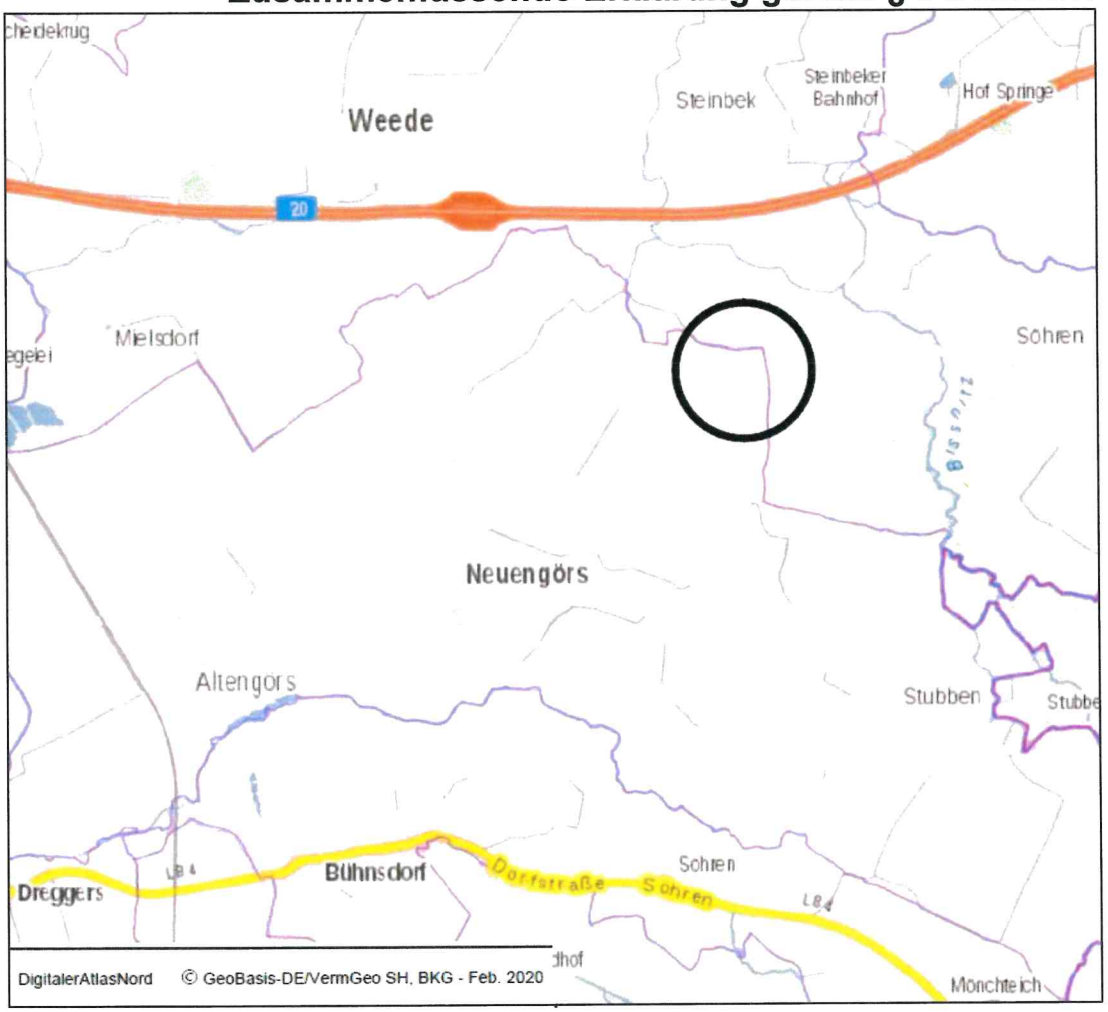

Bearbeitung:

GSP
GOSCH & PRIEWE
Paperbarg 4 · 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 – 6707 0 · Fax 6707 79
eMail oldesloe@gsp-ig.de

Inhaltsverzeichnis

1. **Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes** 3
2. **Verfahrensablauf und Abwägungsvorgang** 3
3. **Berücksichtigung der Umweltbelange** 4
4. **Abwägung anderer Planungsalternativen** 5

1. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuengörs dargestellte Waldfläche südlich der Kreisstraße weist in der Örtlichkeit nicht die entsprechenden Flächeneigenschaften auf. Durch die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Korrektur der bisherigen Darstellung, welche gleichzeitig eine geringfügige Erweiterung des Sonstigen Sondergebietes Windpark in nördliche Richtung ermöglicht. Die entsprechende Flächenerweiterung bietet die Möglichkeit einer bestmöglichen Ausnutzung des Vorranggebietes für Windkraft auf Ebene der parallel aufgestellten 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs.

Die Gemeinde Neuengörs schafft durch die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen, um den bestehenden Windpark auf nachgeordneter Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung an zeitgemäße Anforderungen anzupassen.

Die Darstellung einer Fläche für Wald gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB i.V.m. mit einer Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB entfällt. Die bestehenden Gehölzstrukturen umfassen nicht den entsprechenden Waldstatus. Der entsprechende Bereich wird künftig gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB als Fläche für die Landwirtschaft i.V.m. mit einer Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt. Die somit nicht weiter erforderlichen Waldabstände ermöglichen eine Erweiterung des dargestellten Sonstigen Sondergebietes „Windpark" (SO) gem. § 11 BauNVO.

2. Verfahrensablauf und Abwägungsvorgang

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuengörs hat in ihrer Sitzung am 18.05.2020 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die Flächennutzungsplanänderung wurde im normalen Verfahren mit einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes im Parallelverfahren mit der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Flächen südlich der Autobahn A 20, nordöstlich der Ortslage Neuengörs und westlich der Ortslage Söhren" durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Rahmen einer Auslegung sowie einer Bereitstellung der Planunterlagen im Internet vom 11.05.2020 bis 25.05.2020 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom 06.06.2020 bis 10.07.2020 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Bauleitplanung inkl. den wesentlichen Umweltbelangen informiert und gebeten bis zum 10.07.2020 Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung ist eine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen.

12 Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten keine Bedenken gegen die Planung.

Von 10 Behörden sind Stellungnahmen eingegangen, über die abgewogen wurde.

Inhaltlich wurden Änderungen zu Aussagen der Archäologie in der Begründung und im Umweltbericht vorgenommen. Im Umweltbericht wurden die Ergebnisse des Faunistischen Fachbeitrages (Büro Bioplan) eingearbeitet sowie Aussagen zum Schutzgut Boden ergänzt.

Der am 02.11.2020 beschlossene Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Öffentlichkeit in der Zeit vom 07.12.2020 bis zum 15.01.2021 zugänglich gemacht und die Behörden wurden über die Bauleitplanung inkl. den wesentlichen Umweltbelangen informiert und gebeten bis zum 15.01.2021 Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung ist eine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen.

14 Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten keine Bedenken gegen die Planung.

Von 7 Behörden sind Stellungnahmen eingegangen, über die abgewogen wurde.

Es wurden lediglich redaktionelle Änderungen in der Begründung z.B. zu den Vorgaben der übergeordneten Planungsvorgaben sowie zur Löschwasserversorgung vorgenommen. Ebenso im Umweltbericht zum Bodenhaushalt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuengörs hat am 26.04.2021 nach Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen den Feststellungsbeschluss der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB gefasst.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Bescheid vom ..... unter dem Aktenzeichen ..... -mit Nebenbestimmungen und Hinweisen- genehmigt worden.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Uns Dörper" am ..... in Kraft getreten.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Ermittlung des Ausgleichs erfolgt auf Ebene der konkreten Bauleitplanung bzw. im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Grundlage ist der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen vom 19.12.2017. Dabei wird der Kompensationsbedarf pauschal ermittelt. Für Beeinträchtigungen durch zusätzliche Erschließungsmaßnahmen, wie z.B. Wegebau und Gewässerquerungen, ist die Art und der Umfang des Ausgleichs gesondert zu ermitteln. Zur Ermittlung dieses Kompensationsumfanges auf Ebene der konkreten Bauleitplanung erfolgt eine schutzgutbezogene Eingriffsbewertung in Anlehnung an den Erlass Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 9.12.2013, sowie dessen Anlage. Für die Beseitigung bez. Beeinträchtigung von Knickstrukturen sind die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017 zu berücksichtigen.

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes wird die betroffene Teilfläche des Gemeindegebietes den Vorgaben der Landesplanung angepasst und das bestehende Sondergebiet für die Windkraft entsprechend des Entwurfs der Teilaufstellung Regionalplan III Windenergie an Land angepasst.

Die überplanten Windkraftanlagen stellen den südlichen Bereich des Bürgerwindparks Neuengörs – Weede dar. Das geplante Vorhaben überplant eine Teilfläche eines bestehenden Windparks, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung der Windenergieanlagen im Zuge der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs zu schaffen.

Das Plangebiet ist bereits durch die bestehenden Windkraftanlagen des Bebauungsplanes Nr. 4 und des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Neuengörs erheblich vorbelastet. Mir der vorliegenden Änderung wird eine Modernisierung der bestehenden Anlagen im Bebauungsplan Nr. 4 ermöglicht. Besonders erhebliche Umweltauswirkungen werden bereits im Rahmen der regionalplanerischen Untersuchungen durch die Ausweisung der Windeignungsgebiete vermieden. Im erforderlichen Genehmigungsverfahren sind die verbleibenden betroffenen Umweltbelange darzulegen und es sind Maßnahmen aufzulisten, um die rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten

4. Abwägung anderer Planungsalternativen

Die Teilaufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie an Land) weist innerhalb des Gemeindegebietes von Neuengörs keine weiteren Vorranggebiete für die Windenergie aus.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine geringfügige Erweiterung des bestehenden Sondergebietes „Windpark" handelt, um auf Ebene der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs Modernisierungsmaßnahmen innerhalb des bestehenden Windparks vorzusehen, bestehen keine grundsätzlichen Alternativflächen für die geplante Flächennutzungsplanänderung.

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei den derzeitigen planungsrechtlichen Regelungen.

Die Zusammenfassende Erklärung wurde erarbeitet von GSP Ingenieurgesellschaft mbH (externes Planungsbüro).

GSP
GOSCH & PRIEWE
Paperbarg 4
23843 Bad Oldesloe

GEMEINDE NEUENGÖRS 1 KREIS SEGEBERG

Bürgermeister